

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 1/07 B

L 10 LW 22/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 3 LW 13/03 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Niedersachsen-Bremen,
Hauptsitz Hannover,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover,

vertreten durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen,
Weißensteinstraße 70/72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom
14. Dezember 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat - unter vollständiger Abweisung der in erster Instanz teilweise erfolgreichen Klage - durch Urteil vom 14.12.2006 die Auffassung der Beklagten bestätigt, wonach der Kläger ab Vollendung des 65. Lebensjahres seiner Ehefrau, an die er seine landwirtschaftlich genutzten Flächen abgegeben hatte, keinen Anspruch auf die bis dahin bezogene Altersrente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) mehr habe, weil die Abgabefiktion des § 21 Abs 9 ALG entfallen sei. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der Kläger den behaupteten Zulassungsgrund nicht so dargelegt hat, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Dem wird die Beschwerdebegründung des Klägers nicht gerecht.
- 5 Er formuliert zwar (sinngemäß) die folgende, von ihm für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage:

Verstößt § 11 Abs 1 Nr 3 ALG gegen Art 3 Abs 1 und Art 14 GG, weil er Landwirte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, im Vergleich zu Landwirten, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Erlangung eines Anspruchs auf Altersrente zwingt, ihren Hof abzugeben?

Er legt aber nicht ausreichend dar, weshalb diese Frage klärungsbedürftig sein soll. Der Kläger trägt selbst vor, das Bundesverfassungsgericht habe eine inhaltsgleiche Vorgängervorschrift im Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bereits 1981 für verfassungsgemäß gehalten, weil die



Anspruchsvoraussetzung der Hofabgabe bei 65 Jahre alten Landwirten durch das Ziel gerechtfertigt sei, landwirtschaftliche Unternehmen zu einem wirtschaftlich sinnvollen Zeitpunkt an jüngere Kräfte übergehen zu lassen. Die Beschwerdebegründung des Klägers zeigt nicht hinreichend auf, weshalb diese Antwort nicht länger gültig und seine Frage deshalb wieder klärungsbedürftig geworden sein sollte. Er weist lediglich auf Strukturveränderungen in der Landwirtschaft hin: Die Betriebsgrößen seien ständig gewachsen. Außerdem behauptet er - nach Ablauf der Begründungsfrist - "die landwirtschaftlichen Höfe" seien "heute bereits im Vorfeld in Händen junger Landwirte und Landwirtinnen". Der Kläger erklärt weder, welchen Einfluss wachsende Betriebsgrößen auf den Zeitpunkt der Hofübergabe durch ältere Landwirte haben sollen, noch macht er deutlich, weshalb der Druck zur rechtzeitigen Hofübergabe durch die entsprechende Anspruchsvoraussetzung im Recht der landwirtschaftlichen Alterssicherung inzwischen aus anderen Gründen entbehrlich geworden sein soll.

- 6 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)